



## **Bericht der Bau- und Planungskommission (BPK) betreffend Waldbaulinienpläne Los 3**

### **1. Rechtliche Grundlagen**

Der Einwohnerrat überweist die Vorlage an die BPK.

### **2. Beratungen der BPK**

An ihrer Sitzung vom 7. Mai 2012 berät die BPK die Vorlage.

Es gilt zu unterscheiden zwischen Waldgrenze (real existierender Waldrand) und Waldbaulinie (Bauabstand zur Waldgrenze).

Es ist nicht überall ganz einfach, auf einer Bauparzelle die Waldbaulinie neu festzulegen, wie es nun vom Kanton auf Grund der neuen Gesetzgebung verlangt wird (siehe Kurzinformation in der Vorlage des Stadtrates). Bei einer problemlos überbaubaren Parzelle wird diese auf 20 m festgelegt; wo der vorgerückte Wald dies aber erschwert, kann unter Abwägung der verschiedenen Ansprüche (Überbaubarkeit, Erschliessung, Sicherheit, Ökologie, Schattenwurf/Feuchtigkeit, Gesetzesvorschriften) die Waldbaulinie bis auf 10 m zurückgesetzt werden - in Ausnahmefällen gar noch darunter. Vorbestandene Waldbaulinien können nicht bestehen bleiben, wenn sie im Wald liegen.

Ursprünglich diente die Waldbaulinie dem Schutz der Liegenschaft (zB. vor umfallenden Bäumen) - heute auch dem Schutz des Waldes. Zudem erlaubt sie, die vom Kanton vorgeschriebenen 20 m zu unterschreiten. Waldbaulinie und Strassenbaulinie sind nun – wo notwendig - aufeinander abgestimmt.

Das öffentliche Mitwirkungsverfahren ist auch bei Waldbaulinien durchzuführen: Es gibt nur drei Rückmeldungen innerhalb von Los 3, was die Annahme rechtfertigt, dass alle anderen angeschriebenen Grundeigentümer mit den Vorschlägen einverstanden sind.

Die Lose 1 und 2 sind vom Einwohnerrat bereits verabschiedet.

In den Kommissions-Verhandlungen kommt es nicht zu Anträgen über einzelne Festlegungen von Waldbaulinien. – Die Kommission verdankt die aufwendige Arbeit und weicht nicht von den Anträgen des Stadtrates ab.

### **3. Antrag der BPK**

Die BPK beantragt dem ER einstimmig, den Anträgen des Stadtrates zuzustimmen.